Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit in den öffentlichen Feuerwehren des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Vom

In der Verfassung des Landes Brandenburg ist basierend auf Artikel 3 des Grundgesetzes sowie auf Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in Artikel 12 Absatz 2 manifestiert, dass niemand wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Artikel 7a schreibt darüber hinaus fest, dass das Land Brandenburg das friedliche Zusammenleben der Menschen schützt und der Verbreitung von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegentritt.

Die öffentlichen Feuerwehren des Landes Brandenburg gewährleisten bei der Bewältigung ihrer Aufgaben diese Verfassungsgrundsätze zum Diskriminierungsverbot.

Sie sehen sich der Diskriminierungsfreiheit auch unabhängig von den rechtlichen Vorgaben entsprechend ihrem Selbstverständnis bei ihrem Handeln und Auftreten verpflichtet.

Die Feuerwehr ist parteipolitisch neutral und sie steht für eine demokratische und humanitäre Idee.

Das hohe Ansehen der öffentlichen Feuerwehren in der Bevölkerung resultiert aus der hohen Erwartungshaltung sowohl an die fachlichen Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen als auch der Erwartung, dass jedem ohne Ansehen der Person geholfen wird.

Über die generellen Prinzipien zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit hinaus ist im Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten spezifisch verankert, dass auch jegliche Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten ist.

Davon ausgehend sind durch Angehörige der öffentlichen Feuerwehren im Land Brandenburg bei ihrem Handeln und Auftreten die nachfolgenden Leitsätze zur Gewährleitung der Diskriminierungsfreiheit zu beachten:

- Form und Inhalt des Sprachgebrauchs im Innen- und Außenverhältnis sind so zu gestalten, dass sie nicht diskriminierend wirken oder Vorurteile schüren.
- Begrifflichkeiten sind zu vermeiden, die von Dritten zur Abwertung von Angehörigen anderer Nationalitäten, Kulturen und Minderheiten missbraucht beziehungsweise umfunktioniert oder in diesem Sinne interpretiert werden können.
- Angehörige der Feuerwehr bedienen sich keiner Stigmatisierungen oder pauschalen Bezeichnungen und verwenden auch keine Ersatzbezeichnungen oder Begriffe, die tatsächlich oder subjektiv geeignet sind, Angehörige anderer Nationalitäten, Kulturen und Minderheiten zu diskriminieren, zu stigmatisieren oder abzuqualifizieren.
- Angehörige der Feuerwehr verwenden im internen wie im externen Gebrauch differenzierte und detaillierte Darstellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Fahndung, der Personenbeschreibung oder der Schilderung eines Tathergangs; sie halten Form und Inhalt des polizeili-

chen Sprachgebrauchs im Innen- und Außenverhältnis so, dass sie nicht diskriminieren oder Vorurteile schüren.

- Insbesondere Jugendwarte habe aufgrund Ihrer herausragenden Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen eine besondere Verantwortung. Darauf ist bei der Auswahl zu achten.

Die Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit ist ein wesentlicher Aspekt bei der Durchführung der Fach- und Dienstaufsicht beziehungsweise der behördeninternen Amtsaufsicht auf allen Führungsebenen.

Die Thematik ist in geeigneter Weise kontinuierlich in die Aus- und Fortbildung auf allen Ebenen zu integrieren.

Potsdam, den 13.01.16

Dr. Trimbach